

neralprocuratoren und den von den Häusern gewählten Deputirten; doch ist die Zahl der letzteren eine sehr beschränkte, indem entweder ein District von drei Häusern mit einer Bevölkerung von 20 Brüdern oder 100 Brüder je einen Deputirten wählen.

7. Die Regeln der ersten weiblichen Orden dieser Periode (Ursulinen, Englische Fräulein und Schwestern von der Heimsuchung Mariä) sehen noch von einer Organisation in größere Verbände ab und lassen die einzelnen, dem Diöcesanbischof unterworfenen Klöster selbständig und nur durch privaten Verkehr verbunden. Der Grund hiervon ist ohne Zweifel die Zurückgezogenheit dieser Genossenschaften und die durch das Tridentiner Concil vorgeschriebene Clausur, welche auch die örtliche Stabilität der alten Zeit festzuhalten zwang. Clausur und Stabilität fielen aber, als in unserm Jahrhundert religiöse Frauengenossenschaften sich bildeten, welche am activen Leben der männlichen Orden in höherem Grade als bisher theilnahmen. Die für diese neuen Verhältnisse geschriebenen Regeln enthalten außer den für das geistliche Leben, die Befolgung der evangelischen Räte und den besondern Ordenszweck erforderlichen Bestimmungen eine den activen Männercongregationen nachgebildete Organisation, sehen gewöhnlich eine Generaloberin auf 3—8 Jahre ein, geben ihr einen Rath von Assistentinnen und Vollmacht, die Localoberin ein- und abzusetzen und die Visitation vorzunehmen, sowie den regelmäßig wiederkehrenden Capiteln zu präsidiren. Die über verschiedene Diöcesen zerstreuten Häuser unterstehen dem betreffenden Bischof; um aber zwischen diesem und der Generaloberin Competenzconflicte zu vermeiden, hat sich der von der römischen Congregation gebilligte und allgemein festgelegene Gebrauch gebildet, daß der Bischof gewöhnlich die innere Leitung, die Beobachtung der Regel u. A. der Generaloberin überläßt, während er seinerseits die äußeren Verhältnisse überwacht (s. Archiv für lathol. Kirchenrecht XV [1866], 412 f.).

III. Vom Standpunkte des Kirchenrechts aus unterliegen die Ordnungsregeln, als ein wichtiger Theil der kirchlichen Disciplin, der Prüfung und Zulassung durch die kirchlichen Oberen. Das Approbationsrecht besaß früher der Bischof für den Bereich seines Sprengels unbeschränkt, jetzt steht es ihm nur noch in beschränktem Maße zu (vgl. auch den Art. Orden ob. 974). Die volle Gewalt besitzt der Papst. Die päpstliche Approbation einer Ordnungsregel hat Geltung für die ganze Kirche und ist für immer gültig; sie ist nach der allgemeinen Lehre der Theologen, welcher fast nur Melchior Canus (De locis theol. 5, 5) widerspricht, ein Ausfluß der päpstlichen Unfehlbarkeit (s. d. Art.) und deshalb selbst unfehlbar. Eine bischöfliche Approbation gilt nur als eine vorläufige Erklärung über den Charakter der Ordnungsregel. In der ältesten Zeit scheint keine ausdrückliche Approbation der Ordnungsregeln stattgefunden zu haben. Die Ordens-

genossenschaften standen innerhalb der Grenzen des gemeinen Rechtes. Die Bischöfe beobachteten das klösterliche Leben, besuchten die Klöster und gaben damit eine stillschweigende Billigung. Die erste Regel, welche eine ausdrückliche päpstliche Bestätigung erhielt, allerdings in Form einer nachträglichen, aber außerordentlichen Belobung, ist die der Benedictiner (s. S. Gregor. Magn., Dial. 2, 36; vgl. Suarez, De relig. 9, 2, c. 2). In den folgenden Zeiten erhielten manche Regeln eine mündliche Billigung des Papstes gelegentlich einer Zusammenkunft des Gründers mit dem Papste. Eine solche erlangte der hl. Franciscus für seine erste Regel, während er für seine letzte eine schriftliche Billigung erhielt. Durch das vierte Lateranconcil (1215) und das zweite Concil von Lyon (1274) wurde die Approbation der Ordnungsregeln dem Papste ausschließlich vorbehalten. Johann XXII. erklärte später, als dieses Verbot nicht streng beobachtet wurde, alle inzwischen von Bischöfen erlassenen Approbationen einzelner Genossenschaften für nichtig. Seither ist Grundregel, ut nulla religio esse possit sine regula a Summo Pontifice approbata (Schmalzgrueber, In tit. 31, l. 3 decret., n. 22; ähnlich Pirhing, Lamburini u. A.). Doch fand der genannte Beschluß auch eine andere, minder strenge Erklärung (s. d. Art. Orden ob. 974 u. 976 und Archiv für Literatur und Kirchengesch. des Mittelalters VI [1892], 2 ff.). Dieser Rechtszustand, demzufolge jede geistliche Genossenschaft schon vom ersten Anfang ihres Bestandes, auch zu jeder Neuordnung nach erlangter Genehmigung, eine Approbation des apostolischen Stuhles bedurfte, blieb bis zur französischen Revolution bestehen. Freilich kamen Fälle vor, in denen geistliche Genossenschaften mit bischöflicher Approbation längere Zeit bestanden. Im 19. Jahrhundert aber entstanden unter neuen Verhältnissen viele religiöse Genossenschaften, für deren Regelapprobation eine andere Gewohnheit sich bildete, welche die römische Behörde zuerst duldete und später geradezu forderte. So wurde dem Beschlusse des Lateranconcils durch eine entgegenstehende, rechtskräftige Gewohnheit derogirt und ein neues Recht geschaffen. Die neuen Ordensgenossenschaften müssen, um in Rom eine vorläufige Anerkennung zu erhalten, eine Empfehlung vom Diöcesanbischof vorlegen, und ihre Regel muß schon geraume Zeit praktisch erprobt sein. Auf diese Zeugnisse hin kann von der Congregatio Episc. et Reg. eine probeweise Approbation auf drei bis fünf Jahre erlangt werden, nach deren Verlauf die endgültige Genehmigung nach einer nochmaligen Prüfung erteilt wird. Das gleiche Verfahren wird eingehalten, wenn innerhalb eines der alten Orden eine Congregation oder selbständige Abzweigung durch Errichtung von Zusatzstatuten gebildet wird. Die auf dem Generalcapitel beschlossenen neuen Gesetze schon bestehender Orden müssen, wenn sie bleibende Geltung haben sollen, sobald sie durch mehrjährige prak-